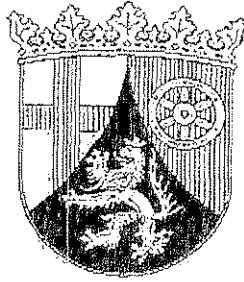


6 K 1406/09.KO



EINGEGANGEN
16. Sep. 2010

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Stiller,
Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der
Oberfinanzdirektion Koblenz, Hoewelstraße 10, 56073 Koblenz,

- Beklagter -

wegen amtsangemessener Alimentation für das Jahr 2008

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2010, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Pinkemeyer
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richter Dr. Lubig
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schmitz
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Weber

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger steht als Justizamtsrat im Dienst des Beklagten am Amtsgericht Betzdorf. Er macht geltend, von dem Beklagten im Jahr 2008 in der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 10, ungenügend alimentiert worden zu sein.

Mit Schreiben vom 26. September 2008 legte der Kläger „Widerspruch“ gegen die Höhe seiner Besoldung ein und begehrte zum einen eine Feststellung, dass sein Nettoeinkommen verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei, und zum anderen eine Nachzahlung. Seine Besoldung sei nicht mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG – vereinbar. Das Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft sei nämlich deutlich höher als sein eigenes Einkommen. Während der letzten Jahre sei die Besoldung entgegen § 14 Bundesbesoldungsgesetz nicht an die allgemeine Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland angepasst worden. Mehrere Verwaltungsgerichte hätten bereits die Besoldung für verfassungswidrig zu niedrig gehalten und entsprechende Vorfragen an das Bundesverfassungsgericht beschlossen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz stellte daraufhin mit Bescheid vom 19. November 2008 u. a. fest, dass die Besoldung ab dem 1. Juli 2007 nur in dem in dem Lan-

desbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 festgelegten Umfang beansprucht und gewährt werden könne. Die Besoldung werde auf Grund Gesetzes gewährt. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 Widerspruch ein und wiederholte seine bisherige Begründung.

Den Widerspruch wies die Oberfinanzdirektion Koblenz mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2009 zurück. Er sei zulässig, aber unbegründet. Der Landesgesetzgeber habe die Besoldung in zwei Schritten gesetzlich angepasst. Sie wahre die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Situation in anderen Bundesländern, in denen verwaltungsgerichtliche Vorlagebeschlüsse ergangen seien, sei nicht vergleichbar.

Der Kläger hat am 19. Februar 2009 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus weist er im Wesentlichen darauf hin, dass sich sein Nettoeinkommen von 2005 bis 2008 um 2,8 % erhöht habe, während sich der Verbraucherpreisindex um 6,8 Prozentpunkte erhöht habe. Das Einkommen der vollbeschäftigten Arbeitnehmer sei um 6,9 % angestiegen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass sein Nettoeinkommen im Jahre 2008 verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen sei.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, dass die Klage unschlüssig sei. Der Kläger habe nicht dargelegt und bewiesen, weshalb seine Alimentation unangemessen sei. Die Höhe der Besoldung beruhe auf einer Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers, die nur beschränkt überprüfbar sei. Der Gesetzgeber sei nicht an bestimmte Metho-

den zur Berechnung einer angemessenen Alimentation gebunden. Es gebe dafür auch keine abschließenden und verbindlichen Bewertungsmaßstäbe. Der Kläger erhalte ein Nettoeinkommen, das ihn vor politischer und finanzieller Einflussnahme schütze und dem guten Ansehen seines Amtes im gehobenen Justizdienst entspreche. Er erhalte ein erheblich höheres Einkommen als ein in vergleichbarer Position tariflich Beschäftigter. Ferner sei für das Jahr 2008 auch die internationale Finanzkrise zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte 6 K 175/09.KO, die beigezogenen Verwaltungsakten (6 Hefte) und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Es lässt sich nicht feststellen, dass das Nettoeinkommen des Klägers im Jahr 2008 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

Macht ein Beamter eine Verletzung des Alimentationsprinzips geltend, kann er eine entsprechende Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Teilt das Verwaltungsgericht seine Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der maßgeblichen Besoldungsvorschriften, muss das Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gültigkeit des Besoldungsgesetzes einholen (BVerwGE 131, 20 [Rn. 29]). Nach Art. 100 Abs. 1 GG ist nämlich ein Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn das Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das erfordert die Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschriften. Eine solche Überzeugung hat die Kammer nicht gewonnen.

Die Kammer ist nicht überzeugt, dass der aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleitete Alimentationsgrundsatz im Fall des Klägers verletzt ist. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und ihren Familien die Mittel für einen Le-

bensunterhalt zur Verfügung zu stellen, der nach dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessen ist. Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Regelalimentation beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe der Besoldungsleistungen zu Grunde zu legen, also etwa das Grundgehalt in der Endstufe, Familienzuschlag, allgemeine Stellenzulage, jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaige Einmalzahlungen. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Ob das jährliche Nettoeinkommen der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, hängt von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ab. Maßgebend ist vor allem der Vergleich mit dem Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Daneben kommt es auf die Entwicklung derjenigen Einkommen an, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Verletzt ist der Alimentationsgrundsatz dabei nur dann, wenn der Gesetzgeber die Besoldung der Beamten ohne rechtfertigende Gründe von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt und die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt. Dies kann u. a. dann der Fall sein, wenn die Nettoeinkommen der Beamten auf Dauer hinter denen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten zurückbleiben (zum Ganzen: BVerwGE 131, 20 [Rn. 25 ff.]; BVerwG, NVwZ 2010, 139 [Rn. 6 ff.], jeweils m. w. N.).

Eine Abkoppelung der Besoldung von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung in hinreichend greifbarer Weise vermag die Kammer für das Jahr 2008 nicht festzustellen.

Die Höhe der Besoldung für das Jahr 2008 ergibt sich aus dem Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 ff.) – LBVAnpG 2007/2008 –. Mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 LBVAnpG 2007/2008 hat der Gesetzgeber die Besoldung der nach Besoldungsgruppe A 10 oder höher besoldeten Beamten zum 1. Juli 2007 und zum 1. Juli 2008 jeweils um 0,5 % erhöht. Für die Besoldungsgruppe A 12 ergab sich damit ein monatliches Endgrundgehalt von 3.539,86 € bzw. 3.557,56 €. Der

Kläger erhielt auf dieser Grundlage ab Juli 2008 monatliche Nettoeinzüge in einer Höhe von 2.501,47 € gemäß einer von dem Beklagten vorgelegten Berechnung unter Berücksichtigung eines fiktiven Beitrags zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 200,- €. Die Kammer ist nicht der Überzeugung, dass es sich dabei um eine verfassungswidrige Unteralimentation handelte.

Bereits für sich betrachtet erscheint der Kammer das Nettoeinkommen des Klägers nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig gewesen zu sein. Der Kläger macht insoweit auch selbst nicht geltend, inwieweit er an einer amtsangemessenen Lebensführung gehindert gewesen wäre bzw. er eine zumindest ursprünglich amtsangemessene Lebensführung hätte einschränken müssen.

Aber auch ein Vergleich seines Nettoeinkommens mit dem anderer Beamter und Beschäftigter lässt keine durchgreifenden Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit seiner Alimentation im Jahr 2008 aufkommen.

Dies gilt zunächst für einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Beamtenbesoldung im Jahr 2008 mit derjenigen des Bundes und der übrigen Bundesländer. Ab dem 1. Juli 2008 erhielt ein lediger und kinderloser rheinland-pfälzischer Landesbeamter in der Besoldungsgruppe A 12 bei Zugrundelegung des Endgrundgehalts ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von etwa 35.026,66 €. Dies errechnet sich aus 42.690,72 € Endgrundgehalt zuzüglich 854,64 € allgemeiner Stellenzulage und 1.815,84 € Jahressonderzahlung. Von dem sich daraus ergebenden Jahresbruttobetrag werden 9.926,- € Lohnsteuer Klasse I und 408,54 € Solidaritätszuschlag abgezogen.

Dies entspricht weitgehend den Jahresnettoeinkommen vergleichbarer Beamter anderer Dienstherrn, die zumindest im Bund und den westdeutschen Flächenländern Jahresnettoeinkommen von gerundet etwa 34.000,- € bis 36.000,- € bezogen. So erhielt ein nach A 12 besoldeter Bundesbeamter ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 46.203,97 €, das sich aus einem Jahresendgrundgehalt in Höhe von 44.195,88 € zuzüglich 881,16 € allgemeiner Stellenzulage und 1.126,93 € Sonderzahlung ergab. Nach Abzug von Lohnsteuer (10.241,- €) sowie Solidari-

tätzuschlag (424,38 €) verblieben 35.538,59 € Jahresnettoeinkommen. Entsprechende Berechnungen für Beamte der westdeutschen Flächenländer ergeben nur geringfügige, für die hier anzustellende Betrachtung offenkundig zu vernachlässigende Unterschiede, nämlich Jahresnettoeinkommen zwischen etwa 34.000,- € und 36.000,- €. Aus diesem Grund hat die Kammer auch davon abgesehen, die Kirchensteuer zu berechnen und in Abzug zu bringen.

Ein Vergleich mit dem Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes belegt eine Benachteiligung des Klägers ebenfalls nicht. Diesbezüglich hat der Beklagte eine plausible und von dem Kläger nicht angezweifelte Vergleichsberechnung des Nettoeinkommens eines 47-jährigen ledigen Beamten in der Besoldungsgruppe A 12 und eines ebensolchen Beschäftigten in der Entgeltgruppe E 12 (TV-L) vorgelegt. Demnach betragen die bereinigten monatlichen Nettoeinkünfte des Beamten im Juli 2008 2.501,47 €, die des Beschäftigten 2.164,91 €. Von einer greifbaren Benachteiligung des Beamten kann angesichts dessen nicht die Rede sein, er lag vielmehr sogar deutlich im Vorteil.

Ein Vergleich mit der übrigen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zeigt ebenfalls nicht, dass die Besoldung des Klägers im Jahr 2008 als verfassungswidrig anzusehen wäre. So hat sich der Reallohnindex in Rheinland-Pfalz im Jahresdurchschnitt von 2007 bis 2009 lediglich von 107,0 um 1 % auf 108,1 erhöht. Der Index der Bruttomonatsverdienste ist im selben Zeitraum im Jahresdurchschnitt von 107,9 um 3,6 % auf 111,8 angestiegen, der Verbraucherpreisindex von 100,8 um 2,6 % auf 103,4 (Daten des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz, unter www.statistik.rlp.de). Hinter dieser Entwicklung blieb die Besoldung des Klägers nicht in evidenter Weise zurück. Zwar sind die Erhöhungen der Besoldung um jeweils 0,5 % in den Jahren 2007 und 2008 verhältnismäßig gering, jedoch folgt allein daraus nicht die Verfassungswidrigkeit der Alimentation. Denn der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Besoldung exakt und zeitgleich an bestimmte Indices, etwa den Verbraucherpreisindex, zu binden. Verfassungswidrig wird eine Besoldung vielmehr erst dann, wenn sie in greifbarer Weise dauerhaft hinter der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zurückbleibt. Das ist hier nach Auffassung der Kammer nicht der Fall. Dabei darf nämlich das Jahr 2008 schon wegen des Kriteriums der Dauerhaftigkeit nicht isoliert betrachtet werden. In die

Betrachtung sind vielmehr auch die Besoldungsanpassungen in den Jahren 2009 um 3 % und 2010 um 1,2 % einzubeziehen, die durch Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142) erfolgt sind. Die Kammer ist vor diesem Hintergrund nicht davon überzeugt, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht, die Besoldung der Beamten regelmäßig den allgemeinen Entwicklungen anzupassen, nicht ausreichend nachgekommen ist.

Von einer noch längerfristigen Betrachtung sowie einem näheren Vergleich des Nettoeinkommens des Klägers mit dem Einkommen von Arbeitnehmern, die in der Privatwirtschaft auf Grund vergleichbarer Ausbildung vergleichbarer Beschäftigung nachgehen, sieht die Kammer ab. Einen solchen Vergleich legen weder die Ausführungen des Klägers noch die absolut betrachtete Höhe seines Einkommens oder sonstige Umstände nahe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Das Gericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.